

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Zuordnung der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk GmbH** (FN 300000 b beim LG Linz) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.03.2012, KOA 1.217/12-001, zugeordneten Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ für die Dauer der aufrechten Zulassung zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruches.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Klagenfurt und Raum Wörthersee**“. Das gemeinsame Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Klagenfurt sowie nunmehr auch die Gemeinden Ebental (teilweise), Maria Rain (teilweise), Keutschach am See, Maria Wörth, Krumpendorf am Wörthersee, Pörschach am Wörthersee, Moosburg (teilweise), Techelberg am Wörthersee, Schiefing am See, Velden am Wörthersee (teilweise), Rosegg (teilweise), St. Jakob im Rosental (teilweise), Maria Saal (teilweise), sowie Feldkirchen in Kärnten (teilweise).

2. Der Entspannungsfunk GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag des **Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim HG Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2015 beantragte die Entspannungsfunk GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“.

Am 31.03.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität. Am 08.04.2015 wurde der KommAustria mitgeteilt, dass für diese Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan 1984 bestehe bzw. der für die Übertragungskapazität „VIKTRING 107,1 MHz“ bestehende Planeintrag umkoordiniert werden müsse und vor Abschluss eines internationalen Koordinierungsverfahren keine Bewilligung erteilt werden könne. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom selben Tag informiert.

Mit technischem Aktenvermerk vom 27.07.2015 wurde der KommAustria mitgeteilt, dass zwar das internationale Befragungsverfahren für die beantragte Übertragungskapazität positiv abgeschlossen werden konnte, und grundsätzlich ein Versuchsbetrieb auf Basis der VO-Funk 15.14 genehmigt werden könne. Eine genaue Aussage über die Größe des durch die Übertragungskapazität versorgten Gebietes und das Ausmaß der Doppelversorgung mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin könne jedoch aufgrund des in Italien befindlichen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“, für welchen ein Eintrag im Genfer Plan bestehe, ohne messtechnische Untersuchung nicht gemacht werden. Am 04.08.2015 fand daher eine Messfahrt in dem betroffenen Gebiet statt.

Unter Berücksichtigung des Messprotokolls vom 06.08.2015 übermittelte der Amtssachverständige Dipl. Ing. Peter Reindl am 28.08.2015 einen weiteren technischen

Aktenvermerk, in welchem die Größe des durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebietes, der Störeinfluss des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ sowie die entstehende Doppelversorgung näher dargelegt wurden.

Am 06.10.2015 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 10.12.2015, um 13:00 Uhr, festgelegt. Mit Schreiben vom 06.10.2015 wurde die Entspannungsfunk GmbH darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazität veranlasst worden sei.

Mit Schreiben vom 19.10.2015 erklärte die Entspannungsfunk GmbH, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ aufrecht erhalten zu wollen und verwies hierzu auf die vorgelegten Unterlagen vom 26.03.2015. Mit Schreiben vom 09.12.2015 legte die Entspannungsfunk GmbH ergänzende Unterlagen und Erläuterungen zu ihrem Antrag vom 26.03.2015 vor.

Am 30.11.2015 langte ein Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf Erteilung einer Hörfunkzulassung in dem durch die Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet ein. Am 03.12.2015 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung per E-Mail in Ergänzung der technischen Unterlagen eine graphische Darstellung des Montageorts der Antenne am Antennentragwerk.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 10.12.2015 schließlich ein Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Erteilung einer Hörfunkzulassung in dem durch die Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet ein.

Mit Schreiben vom 23.12.2015 ersuchte die KommAustria die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen.

Am 18.01.2016 wurde Ing. Albert Kain zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Am 28.01.2016 übermittelte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten.

Am 16.02.2016 teilte der zuständige Referent des Amtes der Kärntner Landesregierung telefonisch mit, dass die Kärntner Landesregierung keine Empfehlung bzw. Stellungnahme hinsichtlich der eingelangten Anträge abgeben werde.

Mit Schreiben vom 17.02.2016 übermittelte die KommAustria den Antragstellern das frequenztechnische Gutachten unter Einräumung einer Stellungnahmefrist von drei Wochen. Zugleich wurden die Antragsteller darüber informiert, dass die Kärntner Landesregierung keine Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ abgeben werde.

Mit Schreiben vom 22.03.2016 übermittelte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten, worin

sie unter Bezugnahme auf die darin enthaltenen Doppelversorgungsberechnungen und die bestehende Judikatur gegen eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Entspannungsfunk GmbH und für die Erteilung einer Zulassung an sie plädierte. Mit Schreiben vom 04.04.2016 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme an die Entspannungsfunk GmbH und an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung.

Am 13.04.2016 brachte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine weitere Stellungnahme ein. Darin zweifelte sie im Wesentlichen den Lokalbezug des vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung für eine Zulassung beantragten Programmkonzepts an und legte dar, dass aufgrund der im Versorgungsgebiet vorhandenen Lücke an Vollprogrammen bei Zulassungserteilung einem Vollprogramm der Vorzug vor einem Spartenprogramm zu geben sei. Dazu erörterte sie auch das bestehende Programmangebot und verwies zur Untermauerung ihres Standpunktes, dass das Programm von Radio Maria Österreich auch im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 1 2. Halbsatz PrR-G keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könne, auf einzelne Entscheidungen der KommAustria. Demgegenüber könne das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein modernes, familienorientiertes, auf Infotainment basierendes Mainstreamradio mit starkem Lokalbezug, einen erheblichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.

Mit Schreiben vom 14.04.2016 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme an die Entspannungsfunk GmbH und an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung.

Mit Schreiben vom 09.05.2016 äußerte sich die Entspannungsfunk GmbH zur Stellungnahme der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom 22.03.2016. Darin wies sie zunächst darauf hin, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgte Gebiet das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH primär angestrebte Versorgungsgebiet, also die Stadt Klagenfurt, zu zwei Drittel nicht abdecken könne. Ferner äußerte die Entspannungsfunk GmbH Zweifel an dem durch das geplante Musikprogramm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bewirkten Beitrag zu mehr Programmvierfalt, da dieses ihrer Ansicht nach ein „mainstreamiges More-of-the-Same-Programm“ darstelle, dessen Musiktitel mit jenen bestehender Hörfunkveranstalter erhebliche Überschneidungen aufweisen würden. Darüber hinaus führte die Entspannungsfunk GmbH zu den Themenkomplexen Frequenznutzung und Wirtschaftlichkeit im Wesentlichen aus, dass eine Inbetriebnahme der im Genfer Plan eingetragenen Übertragungskapazität „M. PRISNIG 102,7 MHz“ in Italien nicht auszuschließen sei, und sich die technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität hierdurch auf unter 100.000 Einwohner reduzieren würde, wodurch wiederum unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet einer Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Entspannungsfunk GmbH der Vorzug vor der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes zu geben sei. Weiters verwies die Entspannungsfunk GmbH wiederholt darauf, dass ihr bestehendes Versorgungsgebiet mit den hinzukommenden Regionen ein einheitliches und wirtschaftlich, kulturell sowie sozial zusammenhängendes Gebiet bilde, welches auch touristisch gemeinsam vermarktet werde. Abschließend führte sie zu der im Falle einer Erweiterung bewirkten Doppelversorgung aus, dass die topographische Konstellation auch andere Hörfunkveranstalter dazu zwingt, zur lückenlosen Versorgung der Region beide Standorte – Pyramidenkogel und Viktring – zu nutzen, weshalb ihr die unvermeidbare Doppelversorgung auch im Lichte der Gleichbehandlung nicht zum Nachteil gereichen dürfe.

Mit Schreiben vom 11.05.2016 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung.

Am 27.05.2016 langte eine replizierende Stellungnahme der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom 25.05.2016 bei der KommAustria ein. Darin führte sie unter anderem aus, dass der Umstand, wonach zwar laut technischem Gutachten mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität nicht sämtliche Klagenfurter Ortsteile versorgt werden können, dafür aber angrenzende Gemeinden, nichts daran ändere, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein lokales Radioprogramm mit Fokus auf den Raum Klagenfurt plane, zumal die Bezeichnung Klagenfurt auch Umlandgemeinden mit einschließe, für welche eine Berichterstattung aus und über Klagenfurt natürlich auch relevant sei. Darüber hinaus äußerte sich die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Zielgruppe ihres geplanten Musikprogramms sowie zu den Unterscheidungsmerkmalen ihres geplanten Hörfunkprogramms im Verhältnis zum bestehenden Programmangebot. Schließlich betonte sie neuerlich, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung die Vorgabe nach § 10 Abs. 2 PrR-G zu berücksichtigen habe, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden seien. Auch erklärte sie, im Falle einer Inbetriebnahme des Senders „M. PRISNIG 107,1 MHz“ und der damit verbundenen Verkleinerung des Versorgungsgebietes über ausreichende finanzielle Ressourcen zu verfügen, um unter Nutzung von Synergieeffekten durch werbliche und administrative Kooperation mit ihren anderen Versorgungsgebieten die Wirtschaftlichkeit und den Erfolg der Hörfunkveranstaltung gewährleisten zu können.

Mit Schreiben vom 01.06.2016 wurde die replizierende Stellungnahme den Mitbewerberinnen zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ wird wesentlich von der italienischen Übertragungskapazität „M. PRISNIG 107,2 MHz“ beeinflusst, für welche ein Eintrag im Genfer Plan 1984 besteht.

Ohne Berücksichtigung eines möglichen Störeinflusses durch den italienischen Sender „M. PRISNIG 107,2 MHz“ und unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m können mit der gegenständlichen Übertragungskapazität ca. 112.000 Einwohner versorgt werden. Zusätzlich können weitere 47.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m erreicht werden. In dem mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m versorgten Gebiet befindet sich allerdings auch die Stadt Villach, für welche zur Gewährleistung einer qualitativ guten Versorgung eine Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m notwendig wäre. Die Stadt Villach kann somit nicht als ausreichend versorgt betrachtet werden, sodass rund 25.000 Einwohner von der rechnerisch ermittelten technischen Reichweite wiederum abgezogen werden müssen. Es ergibt sich folglich unter Berücksichtigung der Bebauungsdichte in der betroffenen Region eine technische Reichweite von insgesamt 134.000 Einwohnern ($112.000 + 47.000 - 25.000 = 134.000$).

Im Falle einer Inbetriebnahme des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ würde der hierdurch bewirkte Störeinfluss auf die gegenständliche Übertragungskapazität zu einer Reduktion der technischen Reichweite auf insgesamt rund 95.000 Einwohner führen.

Unter Berücksichtigung eines möglichen Störeinflusses des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ können die folgenden Gemeinden versorgt werden: Klagenfurt (teilweise), Ebental (teilweise), Maria Rain (teilweise), Keutschach am See, Maria Wörth, Krumpendorf am Wörthersee, Pörtschach am Wörthersee, Moosburg (teilweise), Techelberg am Wörthersee, Schiefeling am See, Velden am Wörthersee (teilweise), Rosegg (teilweise), St. Jakob im Rosental teilweise, Maria Saal (teilweise), sowie Feldkirchen in Kärnten (teilweise).

Ohne Berücksichtigung des Genfer Planeintrages „M. PRISNIG 107,2 MHz“ können zusätzlich Wernberg (teilweise), Villach (teilweise) und Poggersdorf (teilweise) versorgt werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Radio Kärnten:

Zielgruppe: Kärntner 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Welle 1 Kärnten (Welle Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet Mittel- und Unterkärnten):

Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt liegt auf junger, aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm macht über zehn Prozent des Musikprogramms aus. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Lokalität des Programms und die Berichterstattung erfolgt dementsprechend aus Kärnten für Kärnten. Synergien mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg sollen bei den Weltnachrichten, der Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse sowie der Musiksendung „Chartshow“ genutzt werden. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden, wobei diese allenfalls auch von externen Anbietern zugeliefert werden. Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und Kärnten werden selbst produziert und um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt. Zusätzlich sind lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt etwa 70 zu 30 Prozent.

Radio Agora (Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“):

Im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms wird für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm unter dem Namen „Radio Agora“ verbreitet. „Radio Agora“ spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm

Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit insbesondere Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch. Über 50 % der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei sich das Abendprogramm von 20:00 Uhr bis 00:00 Uhr durch einen offenen Zugang auszeichnet. Das Wortprogramm beträgt im Durchschnitt zwischen 30 % und 36 %. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom ORF und die von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik; darüber hinaus soll Musik von Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gesendet werden. Im Übrigen wird in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr ein vom ORF gestaltetes Programm im Umfang von acht Stunden gesendet.

2.3. Zu den Antragstellern

2.3.1. Entspannungsfunk GmbH

Antrag

Die Entspannungsfunk GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk GmbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die Entspannungsfunk GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 170.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (vormals Radio LoungeFM GmbH, und davor Jupiter Medien GmbH), einer zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die RFM Broadcast GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH ist darüber hinaus Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH (FN 215532 i beim HG Wien), der Alpenfunk GmbH (FN 268007 d beim HG Wien) und der Schallwellen Lounge GmbH (FN 407282 w beim HG Wien).

Die Livetunes Network GmbH verbreitet das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ über Kabelnetze. Die Alpenfunk GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-004, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Salzburg 106,6 MHz“. Die Schallwellen Lounge GmbH veranstaltet aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“

im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“, sowie aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

Die aktuellen Eigentumsverhältnisse der RFM Broadcast GmbH stellen sich wie folgt dar:

Die medien.io GmbH (FN 410200 k beim HG Wien) hält 92 % der Anteile an der RFM Broadcast GmbH, Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther halten je 4 % der Anteile.

Die medien.io GmbH steht ihrerseits zu 100 % im Eigentum von Mag. Florian Novak, der österreichischer Staatsbürger ist.

Für das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ bewilligtes Hörfunkprogramm und bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk GmbH veranstaltet aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“.

Das für das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ bewilligte Hörfunkprogramm „LoungeFM“ beinhaltet ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-jährigen, in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance umfasst. Das Musikformat setzt sich aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover zusammen. Hierbei weist das Musikprogramm einen hohen Anteil an heimischer Musik auf, wobei lokale Acts sowie aktuelle Produktionen eingebunden werden. Das Wortprogramm umfasst zur vollen Stunde Welt- und nationale Nachrichten, die in Kooperation mit der Redaktion von „derStandard.at“ erstellt werden, ferner lokale „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society im Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens von Klagenfurt und der Lebensart der Zielgruppe liegen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Mit Bescheid vom 20.05.2015, KOA 1.217/15-004, hat die KommAustria gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt, dass die Entspannungsfunk GmbH in der Zeit vom 17.06.2014 bis zum 06.11.2014 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr ein Musikprogramm ausgestrahlt hat, das die Anmutung eines Adult-Contemporary-Programms (AC) mit Fokus auf den Mainstream hatte.

Die Entspannungsfunk GmbH veranstaltet ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.380/07-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2012, KOA 1.380/12-015, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“.

Mit Bescheid vom 20.05.2015, KOA 1.380/15-003, hat die KommAustria gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt, dass die Entspannungsfunk GmbH in der Zeit vom 17.06.2014 bis zum 06.11.2014 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im

Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr ein Musikprogramm ausgestrahlt hat, das die Anmutung eines Adult-Contemporary-Programms (AC) mit Fokus auf den Mainstream hatte.

Gegen beide Entscheidungen der KommAustria hat die Entspannungsfunk GmbH Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, sodass diese nicht rechtskräftig sind.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Der im Zulassungsbescheid für „Klagenfurt 93,4 MHz“ genehmigte Programmansatz der Entspannungsfunk GmbH (LoungeFM) verfolgt eine klare Abgrenzung zu sämtlichen bestehenden Hit- und Schlagermusik-Mainstream-Programmen. Hierdurch kann eine Bereicherung für die Meinungsvielfalt im erweiterten Versorgungsgebiet bewirkt werden, zumal bisher kein mit dem Hörfunkprogramm der Entspannungsfunk GmbH vergleichbares Programmangebot im Erweiterungsgebiet existiert, woraus sich eine Bereicherung für den Markt insgesamt ergeben kann.

Im Hinblick auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ und dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet ist davon auszugehen, dass die gesamte Gegend rund um den Wörthersee der maßgebliche Bezugsrahmen für Aktivitäten im beruflichen und im privaten Alltag der dort ansässigen Bevölkerung ist. Der Ballungsraum Klagenfurt bietet Arbeitsplätze und ist auch ein kulturelles Zentrum für die Bewohner des Erweiterungsgebietes. Abgesehen von der politisch-regionalen Zuordnung des Erweiterungsgebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet besteht ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl der Bewohner des bestehenden Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ zum Erweiterungsgebiet. Mit der Erweiterung würde das Sendegebiet von LoungeFM auf eine Region ausgedehnt, die mit dem bestehenden Versorgungsgebiet ein gemeinsames kulturelles und soziales Profil aufweist, ein gemeinsames Selbstverständnis hat und eine homogene Einheit bildet. Klagenfurt und der Wörthersee bieten eine nicht nur aus touristischer Sicht, sondern auch aus Sicht der Einwohner attraktive, gemeinsame Region. Die stetig wachsende Musik-, Veranstaltungs- und Kulturszene rund um den Wörthersee offeriert ein breites und abwechslungsreiches Angebot. Eine Ausdehnung des Sendegebietes von LoungeFM kann somit eine konsequente, in Hinblick auf die Programmgestaltung und auch in Hinblick auf die Werbekunden sinnvolle Erweiterung darstellen.

Für den Betrieb eines zusätzlichen Sendemastes am Pyramidenkogel veranschlagt die Entspannungsfunk GmbH eine Erhöhung der Kosten im ersten Jahr um etwa EUR 30.000,-, welche sich aus der Abschreibung der einmaligen Investition für die Sendetechnik, den laufenden Kosten für den Betrieb der Sendeanlage sowie erhöhten Marketingkosten zusammensetzen. Die Entspannungsfunk GmbH erwartet jedoch, dass die erforderlichen Neuinvestitionen vollständig aus den laufend erwirtschafteten Erlösen abgedeckt werden können. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung im erweiterten Sendegebiet brachte die Entspannungsfunk GmbH dementsprechend vor, dass sie infolge einer Erweiterung des Sendegebietes von einer Erlössteigerung beim Kärntner Programm von ca. 35 % bis 70 % ausgehe. Dieser Berechnung legte die Entspannungsfunk GmbH die für das bestehende Versorgungsgebiet in Klagenfurt ermittelte Tages-Nettoreichweite (Radiotest 2. Halbjahr 2014, Hörer der Zielgruppe 10+) von rund 4.500 Hörern zugrunde. Die Erlössteigerung lasse sich in erster Linie durch die höhere technische Reichweite erklären, die wiederum zu einer höheren Netto-Tagesreichweite führen würde. Dies schlage sich

positiv bei den aus der nationalen RMS-Vermarktung, wie auch bei den aus dem lokalen Verkauf zu erwartenden Erlösen nieder.

Vor dem Hintergrund einer jederzeit möglichen Inbetriebnahme des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ und einer damit einhergehenden Reduktion der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität kann eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Entspannungsfunk GmbH – selbst mit einem geringeren Zugewinn an technischer Reichweite von rund 35.000 Einwohnern (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zum technischen Konzept) – die wirtschaftliche Basis der Hörfunkveranstaltung im bestehenden Versorgungsgebiet mit derzeit knapp 110.000 Einwohnern verbessern.

Technisches Konzept

Das von Seiten der Entspannungsfunk GmbH beantragte technische Konzept für die gegenständliche Übertragungskapazität ist technisch realisierbar.

Im Falle einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ entstünde ein durchgehend versorgtes Empfangsgebiet; ein lückenloser Anschluss wäre somit gewährleistet. Darüber hinaus würde unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m – welche für das Stadtgebiet von Klagenfurt erforderlich ist – eine Doppelversorgung von etwa 60.000 Einwohnern bewirkt. Bezogen auf die hinzutretende Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“, entspricht dieses Ausmaß an Doppelversorgung in etwa 44,8 % des versorgten Gebietes. Würde zusätzlich der italienische Sender „M. PRISNIG 107,2 MHz“ in Betrieb genommen werden und sich hierdurch die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität verringern, entspräche die Doppelversorgung etwa 63,2 % des hinzutretenden Gebietes.

Unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m würde sich die Doppelversorgung auf 75.000 Einwohner bzw. auf 56 % des durch die Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ versorgten Gebietes erhöhen. Unter Berücksichtigung des Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ bzw. dessen Störeinfluss im Falle einer Inbetriebnahme würde sich der Prozentsatz auf 78,9 % erhöhen.

Vor allem die südlichen Teile von Klagenfurt können nur durch die der Antragstellerin bereits zugeordnete Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden. Im Falle einer Leistungsreduktion dieses Senders würde das bestehende Versorgungsgebiet aufgrund der topographischen Gegebenheiten weiter eingeschränkt bzw. reduziert werden. Die beantragte Sendeleistung von maximal 19,5 dBW ERP der gegenständlichen Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,2 MHz“ liegt ebenfalls bereits an der Untergrenze für eine ausreichende Versorgung, sodass auch in diesem Fall eine weitere Reduktion aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu einer Einschränkung des Versorgungsgebietes führen würde. Die in den Berechnungen ausgewiesene Doppelversorgung ist technisch somit nicht vermeidbar.

Ausgehend von einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m ergibt sich somit ein Zugewinn an technischer Reichweite von rund 74.000 Einwohnern (134.000 – 60.000 = 74.000). Bei einer technischen Reichweite des bestehenden Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ von rund 111.000 Einwohnern resultiert daraus eine Gesamtversorgung von rund 185.000 Einwohnern. Bezogen auf das durch eine Erweiterung entstehende gesamte Versorgungsgebiet ergibt sich eine Doppelversorgung von ca. 32,4 %.

Im Falle einer Inbetriebnahme des Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ würde sich der Zugewinn an technischer Reichweite infolge dessen Störeinflusses auf ca. 35.000 Einwohner verringern ($95.000 - 60.000 = 35.000$), woraus eine Gesamtversorgung von rund 146.000 Einwohnern resultieren würde. Dabei entspräche die Doppelversorgung ca. 41,1 % bezogen auf das gesamte entstehende Versorgungsgebiet.

2.3.2. Verein Radio Maria Österreich

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind aktuell der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2010, KOA 1.538/10-005),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2007, KOA 1.300/07-003),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.09.2014, KOA 1.214/14-008),
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001),
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011),
- „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001, bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E).

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) sowie zur Weiterverbreitung über die terrestrische Multiplex-Plattform MUX B (Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003). Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich zudem seit 2009 mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G.

Beantragtes Programm

Das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Programm ist dergestalt konzipiert, dass in allen Versorgungsgebieten des Antragstellers ein gemeinsames Programm ausgestrahlt wird, welches lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten beinhaltet. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Hervorgehoben werden in diesem Zusammenhang Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträge sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

In Kärnten existieren bereits zwei mobile Studios, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden und seit vielen Jahren für die redaktionellen Beiträge und Live-Übertragungen im Einsatz sind. Im Falle einer Zulassungserteilung soll ein weiteres Mobilstudio direkt im Versorgungsgebiet stationiert werden. Moderatoren und Mitwirkende aus dem Versorgungsgebiet verfügen zudem bereits über hervorragende Kontakte im ausgeschriebenen Gebiet, wodurch ebenfalls Regional- und Lokalbezug hergestellt werden könne.

Das Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit Fokus auf das religiöse, spirituelle, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Nicht die Musikrichtung soll den Hörerkreis bestimmen, sondern Themen, die sich in der Lebenswelt aller Menschen finden. Es werden Themen behandelt, die Menschen quer durch alle Alters- und Gesellschaftsklassen ansprechen, insbesondere auch Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, die an Einsamkeit, Behinderung, Krankheit oder seelischen Verletzungen leiden, die arbeitslos sind oder einfach neue Orientierung suchen. Programmschwerpunkte sind folglich Information und Nachrichten aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Die Zielgruppe besteht aus Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen und umfasst somit Kinder und Berufstätige bis hin zur Generation 50+ gleichermaßen.

Über die genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, geistliche Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik und Klassik; mit dem Schwerpunkt auf Musik, die sich unter „Neues geistliches Lied“ zusammenfassen lässt.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen. In nahezu allen Sendungen steht 50 % der Zeit für Anrufe der Hörer zur Verfügung.

Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Der Wortanteil beträgt rund 70 % des Programms, das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch. Beinahe 100 % der Sendungen sind Eigenproduktionen. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet.

Infolge einer durchgeführten Programmreform soll der regionale Charakter des Programms weiter gestärkt werden. So werden Veranstaltungs- und Konzertkalender nun täglich und getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt, Musiksendungen, wie „Hoamatklang“ präsentieren lokale und regionale Volksmusik auf hohem Qualitätsniveau und die Sendereihe „Classic-Hour“ soll auch verwöhnte Liebhaber klassischer Musik aufhorchen lassen. Kurzelemente, wie die Reihe „Ölzweige“ um 06:55 Uhr bringen Gedanken, die positive Impulse besonders auch für nicht-religiöse Menschen setzen möchten.

Folgende Sendeschienen sind im Programm „Radio Maria“ enthalten:

„1x1 der Sakramente

Die Sakramente der Kirche ermöglichen uns eine leibhaftige Begegnung mit Gott. Ein tieferes Verständnis dieser sichtbaren Heilszeichen der Wirklichkeit Gottes wird im ‚1x1 der Sakramente‘ vermittelt.

ABC d. Heiligen

Jeden Samstag um 12:30 können Sie im ABC der Heiligen eine Katechese von Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] hören. In seinen Ansprachen bei den Mittwochsaudienzen behandelt der Papst jeweils einen Heiligen oder eine Heilige der Kirche. Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feiert das Benediktinerstift Seitenstetten 900 jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntagabend!

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag

im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.

Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Konzertkalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Campus

Am Fr um 22:00 Uhr bietet Ihnen diese Sendung einmal wöchentlich die Möglichkeit, sich gutverständlich in philosophisch-theologische oder auch wissenschaftliche Themen zu vertiefen. Nicht nur für Akademiker.

RM Klassik

Klassische Musik in ansprechender Weise dargeboten.

RM Literatur

In dieser Sendung stellen wir Ihnen zum einen christliche Autoren und Bücher vor, zum anderen beschäftigen wir uns mit Klassikern der Literaturgeschichte und zeitgenössischen Schriftstellern. Die Auseinandersetzung mit Musik und Literatur als Spiegel unserer Gesellschaft und Ausdruck dafür, was den Menschen in der Tiefe beschäftigt und berührt, ist ein wichtiger Teil unseres Programms.

RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Spektrum

Diese Sendereihe zeigt die Vielfalt, das ganze Spektrum unseres Glaubens, unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Lebensrealitäten.

run the race – Teenies on air

Für alle Teenies ab 12 Jahren gibt es jeden Mittwoch um 19:05 Uhr ‚run the race‘ mit Johanna Binder u.a. von den KisiKids. Mit Anrufmöglichkeit. Auf dem Programm steht: coole Musik, Glaubenszeugnisse, Austausch u.v.m

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

Wort des Lebens

Jeweils von Dienstag bis Freitag um 11:10 Uhr greift Programmdirektor Andreas Schätzle biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Alle Hörer sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Derzeit werden 1 Stunde und 40 Minuten des Programms von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Organisatorische und fachliche Voraussetzungen

Aufgrund der schon seit vielen Jahren erfolgenden Hörfunkveranstaltung über verschiedene Plattformen verfügen die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich über

umfassende Erfahrung in Medienangelegenheiten bzw. der Programmveranstaltung und in der Unternehmensorganisation, sowie im einschlägigen technischen Bereich.

Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von derzeit 20 hauptamtlichen Angestellten und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt. Der Antragsteller übermittelte eine Liste mit Namen, Anstellungsumfang und Tätigkeitsbereich der 20 hauptamtlichen Mitarbeiter, wobei insgesamt rund 16 Vollzeitäquivalente beschäftigt sind. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist ein fester Bestandteil im Hörfunkbetrieb von Radio Maria, wobei diese Mitarbeiter in internen Schulungen auf ihre Einsatzbereiche vorbereitet, begleitet und in regelmäßigen Treffen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind vor allem als Referenten tätig, sowie in den Bereichen Sendebetrieb (Sendestudio/Mischpult), Außenübertragung (Mobilstudio), Hörserservice (inkl. CD-Dienst), Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Programmheft-Versand), sowie in administrativen Bereichen. Die technische Betreuung der Infrastruktur erfolgt sowohl durch Mitarbeiter als auch Partnerfirmen.

Nachstehend erfolgt die fachliche Darstellung einer Auswahl für den Hörfunkbetrieb wesentlicher hauptamtlicher Mitarbeiter bei Radio Maria, wobei festzuhalten ist, dass der Antragsteller eine vollständige Darstellung samt Lebensläufen für alle hauptamtlichen Mitarbeiter vorgelegt hat:

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor bzw. Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung, Programmierung und Sendebetriebsschulung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“ und die Sendebegleitung.

Andreas Siller ist technischer Leiter und verantwortlich für den Einkauf und die Verwaltung. Er ist gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister und verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Ihm zur Seite steht für die technischen Abläufe, die Audio-Technik, den Support und die Mobilstudios Ing. Bernard Grimm, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Einnahmen- und Ausgabenplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Überschüssen in Höhe von EUR 15.300,- im ersten, EUR 2.800,- im zweiten, EUR 8.800,- im dritten und EUR 20.800,- im vierten Jahr kalkuliert.

Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung eine technische Reichweite von 75.000 Einwohnern an. Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei der Verein Radio Maria Österreich seinem Finanzplan aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in den schon bestehenden Versorgungsgebieten eine vorsichtig geschätzte Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,0 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3,0 % im dritten sowie 4 % im vierten Jahr zugrunde legt. Weiters nimmt der Verein Radio Maria Österreich an, dass rund 10 % der gewonnenen Hörer spenden, wobei eine durchschnittliche Spende pro Spender und Jahr etwa EUR 160,- beträgt. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können.

Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug derzeit rund 65.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen in Höhe von insgesamt EUR 49.000,- aus Spenden (EUR 24.000,-) und Fundraising für Initialkosten (EUR 25.000,-) veranschlagt, für das zweite Jahr Spendeneinnahmen in Höhe von EUR 30.000,-, für das dritte Jahr in Höhe von EUR 36.000,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 48.000,-.

Den veranschlagten Einnahmen werden Kosten für den Betrieb der Sendeanlage in Höhe von jährlich EUR 27.200,-, sowie ein zusätzliches Mobilstudio im ersten Jahr in Höhe von EUR 6.500,- gegenübergestellt.

Im Hinblick auf die Kosten der redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass diese gering seien, da der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufbaue und die mobilen Studioeinheiten bereits existieren. Ein Mobilstudio werde mit Lizenzerteilung zusätzlich im gegenständlichen Versorgungsgebiet installiert.

Technisches Konzept

Das vom Verein Radio Maria Österreich beantragte technische Konzept für die gegenständliche Übertragungskapazität ist technisch realisierbar.

Der Antragsteller hat im Bundesland Kärnten bereits eine Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ inne. Aufgrund der geographischen Entfernung dieses Versorgungsgebiets von dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgten Gebiet sind diese bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m voneinander vollständig entkoppelt. Auch bei einer angenommenen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m entstünde kein lückenloser Anschluss.

Im Falle einer Inbetriebnahme des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ und der damit einhergehenden Störung bzw. Verkleinerung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes würde sich der Abstand zwischen den Versorgungsgebieten vergrößern bzw. die Entkoppelung noch größer sein.

2.3.3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Antrag

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleingesellschafterin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation veranstaltet selbst keinen Hörfunk. Sie hält 100 % der MONEY.AT Medien GmbH, einer zu FN 325304 p beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Ihre ebenfalls 100 %-ige Tochtergesellschaft, die MADONNA SOCIETY GmbH, eine zu FN 369871 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde am 28.08.2014 mit der Medienprojekte und Beteiligung GmbH (FN 181367 t beim HG Wien) als übernehmender Gesellschaft verschmolzen.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000,- von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, wurde der Antenne Oberösterreich GmbH die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Linz-Wels“ umbenannt. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hält zudem 3 % der Anteile der RMS Radio Marketing Service GmbH (FN 170502 p).

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Östliches Nordtirol 2“ (aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Wien 102,5 MHz“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Bregenz und Dornbirn“ (aufgrund des Bescheides des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013),
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002), und
- „Salzburg“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013),
- „Lienz“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.07.2015, KOA 1.537/15-008),
- „Obersteiermark“ (aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 12.08.2015, ZI. W194 2010074-1/11E).

Geplantes Programm

Für den Fall der Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet beabsichtigt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug und einem im modernen Adult-Contemporary-Format (AC) gestalteten Musikprogramm für die Zielgruppe der 14-bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die unter 40-jährigen, auszustrahlen.

Ziel der Antragstellerin ist es ein echtes Lokalradio für Klagenfurt zu werden. Zielgruppe sind somit jene Hörer, die in Klagenfurt wohnen bzw. dorthin pendeln, weshalb einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte ausführliche und genaue Serviceteile für dieses Versorgungsgebiet sein sollen, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter (z.B. Umfahrungstipps), sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen. Durch die lokale Präsenz kann die Zielgruppe aktiv eingebunden und somit eine emotionale Bindung geschaffen werden.

Das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet geplante Programm wird zur Gänze eigengestaltet werden.

Der Musikanteil während eines durchschnittlichen Sendetags soll bei rund 75 % liegen, der Wortanteil (d.h. Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser) bei rund 25 %.

Die Antragstellerin bewirbt sich für das gegenständliche Versorgungsgebiet nicht mit dem für sie typischen, klassischen „Antenne Format“, sondern mit einem modernen AC-Format. Dementsprechend soll das Hörfunkprogramm einen für das geplante Programm charakteristischen Programmnamen haben. Die Gesamtanmutung des Programms soll positiv und modern gestaltet sein, wofür eigens komponierte und produzierte Verpackungselemente und ein lockerer Moderationsstil sorgen werden.

Das Musikprogramm soll aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80-iger und 90-iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf bis zehn Jahre bestehen. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musiksegmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance, Pop Rhythmic, u.ä.) soll eine abwechslungsreiche Playlist erstellt werden. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austropopsongs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Zur Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das beantragte Musikprogramm will sich die Antragstellerin fortlaufender Marktforschung bedienen, deren Ergebnisse unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen sollen. Dadurch soll ein hoher Lokalbezug gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Moderationszeiten gibt die Antragstellerin an, täglich außer Samstag und Sonntag in der Zeit von 21:00 bis 24:00 Uhr ein unmoderiertes Programm senden zu wollen. Zwischen 0:00 und 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. 0:00 und 07:00 Uhr (Samstag und Sonntag) sowie am Samstag von 18:00 bis 24:00 Uhr und am Sonntag von 21:00 bis 24:00 Uhr soll zudem ausschließlich Musik (inklusive Serviceelemente, Werbung, etc.) gesendet werden.

Das Programm soll grundsätzlich zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (Montag bis Freitag) und von 07:00 bis 18:00 Uhr (am Wochenende) im Studio gestaltet werden. Dies umfasst die Sendungen Morgenshow, Vormittagsshow, Nachmittagsshow, Hitsamstag und Hitsonntag. Die Sendungen von 19:00 bis 21:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. 18:00 bis 21:00 Uhr (am Wochenende) werden voraufgezeichnet.

Im redaktionellen Wortprogramm sollen vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie angrenzender Gebiete, bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung auch aus dem gesamten Bundesgebiet berücksichtigt werden. Der Lokalbezug des Wortprogramms soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen

zumindest zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time alle halben Stunden, sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden.

In den moderierten Programmteilen werden Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, etwa zu Events, Schul- und Ausbildungsproblemen, zur Arbeitswelt, Aus- und Weiterbildung in der Region, zu Gesundheitsfragen, zu Kinderbetreuungsthemen etc. gesendet. Hierbei will die Antragstellerin Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingehen, die zu den angeführten Themen positive Impulse setzen wollen.

Jeweils zur vollen Stunde sollen überregionale eigengestaltete Nachrichten gesendet werden, gefolgt von lokalen Nachrichten, lokalem Wetter und lokalen Verkehrsmeldungen.

Der gesamte lokale Content für das geplante Programm im Versorgungsgebiet „Klagenfurt“ soll durch eine lokale Redaktion gewährleistet werden.

Die Antragstellerin plant in ihrem Programm folgendes Sendeschema:

Morgenshow (Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 10:00 Uhr):

Die Sendeschiene soll zahlreiche lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen für das Versorgungsgebiet beinhalten. Zielsetzung der Morgenshow ist die Beleuchtung aktueller Themen von allen Seiten, in dem Betroffene, Experten und Hörer verstärkt eingebunden werden. Die Morgenshow soll eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörer bieten. Besondere Schwerpunkte werden auf die Sportberichterstattung und den täglichen Eventkalender sowie auf ausführliche Societynews gelegt.

Vormittagsshow (Montag bis Freitag 10:00 bis 14:00 Uhr):

Die Vormittagsshow wird viel Musik fürs Büro und die Arbeit, kombiniert mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie Informationen über Geschehnisse und Ereignisse aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet enthalten.

Nachmittagsshow (Montag bis Freitag 14:00 und 19:00 Uhr):

Die Nachmittagsshow soll ebenfalls viel Musik beinhalten und darüber hinaus Berichte zu Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionale Nachrichten, eigene Wirtschaftsnachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden. Dabei erfolgt die Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag soll eine informative Sendung mit regionalem Informationscharakter durch informative Berichte aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter und Verkehrsmeldungen sein. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den Hörerinnen in kompakter Art und Weise näher gebracht.

Tophits:

Die abendliche Sendung von 19:00 bis 21:00 Uhr mit vielen (aktuellen) Tophits und den größten Hits aus den Charts.

Hits Non Stop (Montag bis Freitag zwischen 21:00 und 05:00 Uhr, Samstag von 00:00 bis 05:00 Uhr und Sonntag von 21:00 bis 05:00 Uhr):

Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit coolen Titeln aus den 80er und 90er Jahren werden in dieser Schiene ausgestrahlt. Das Programm kann durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet werden.

Musik:

Hierbei handelt es sich um eine nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat, von montags bis freitags zwischen 05:00 und 06:00 Uhr, samstags und sonntags zwischen 05:00 und 07:00 Uhr.

Folgendes Programmschema ist geplant:

Montag bis Freitag

05:00 bis 06:00 Uhr: Musik
06:00 bis 10:00 Uhr: Morgenshow
10:00 bis 14:00 Uhr: Vormittagsshow
14:00 bis 19:00 Uhr: Nachmittagsshow
19:00 bis 21:00 Uhr: Tophits
21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop

Samstag

05:00 bis 07:00 Uhr: Musik
07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag
18:00 bis 24:00 Uhr: Party Samstag
00:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop

Sonntag

05:00 bis 07:00 Uhr: Musik
07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsonntag
18:00 bis 21:00 Uhr: Chartshow
21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Organisatorische und fachliche Voraussetzungen

Das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme „Antenne Wien“, „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ verantwortlich ist, setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des privaten Hörfunks bzw. auf entsprechende Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können: Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Bernhard Lechner (Verkaufsleiter) sowie Stephan Offierowski (Programmleitung).

Beide Geschäftsführerinnen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, haben langjährige Berufserfahrung im privaten Hörfunk. Mag. Johanna Papp etwa war über neun Jahre als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio BetriebsgmbH und drei Jahre bei der Antenne Oberösterreich GmbH tätig. Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrungen bei diversen Österreichischen Hörfunkveranstaltern sind Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer mit sämtlichen Aspekten der Führung eines privaten Hörfunkunternehmens vertraut.

Bernhard Lechner ist seit 2011 für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Verkaufsleiter West tätig und war davor als Vermarkter für das SAT.1 Magazin „Style“ sowie für McDonalds Channel M TV zuständig. Er verfügt auch aus anderen Tätigkeiten über mehrjährige Erfahrung im Verkaufsbereich.

Stephan Offierowski ist seit 25 Jahren im Radiobereich tätig, wobei er seine Laufbahn als Morgenshow-Moderator für Radio Luxemburg gestartet hat und in weiterer Folge bei RTL Berlin und Antenne Bayern als Unterhaltungs- bzw. Programmchef tätig war.

Neben diesem Führungsteam sind für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH derzeit etwa neun Mitarbeiter im Off-Air Bereich (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration) tätig. Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen durch das Führungsteam und den/die für diese Bereiche zuständigen Mitarbeiter/innen betreut werden. Lebensläufe wurden vorgelegt.

Mit diesem Team würde die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Fall der Zulassungserteilung den laufenden Betrieb aufbauen. Von Anfang an sollen zusätzlich vier fix beschäftigte lokale Mitarbeiter dem Team angehören bzw. diesem zur Seite stehen, wobei ein Studioleiter/Moderator sowie drei Mitarbeiter im Programm und im Verkauf ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Ferner sind zwei freie Mitarbeiter vorgesehen. In Summe solle es also sechs lokale Mitarbeiter geben.

In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des Führungsteams regelmäßig im für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Klagenfurt vorgesehenen Studio persönlich anwesend sein, um das örtliche Team einzuschulen, sodass dieses den täglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb weitgehend selbständig führen kann. In Folge wird das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH dem lokalen Team bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und auch weiterhin die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet überwachen. Die Erstellung der täglichen Playlist soll weiterhin durch den erfahrenen Musikchef der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH erfolgen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beruft sich in organisatorischer Hinsicht darauf, dass sie als Veranstalterin verschiedener Hörfunkprogramme über das erforderliche Know How verfüge, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur in einem Versorgungsgebiet mit der verfahrensgegenständlichen (geringen) Größe betriebsfertig bereit zu stellen. Ihre vorhandene technische Ausstattung biete eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Nur aufgrund der geplanten technischen und organisatorischen Synergienutzung sei es möglich, in einem derart kleinen eigenständigen Versorgungsgebiet (die Antragstellerin geht von einer technischen Reichweite von knapp 75.000 Einwohnern aus) durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Hörfunkprogramms langfristig abzusichern.

Für den Fall der Erteilung der hier beantragten Neuzulassung beabsichtigt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Einrichtung eines Studios in Klagenfurt, inklusive technischer Infrastruktur im Versorgungsgebiet, nicht zuletzt um die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren sicherzustellen. Dementsprechend sollen die

redaktionellen Beiträge für das gegenständliche Versorgungsgebiet in diesem Studio gestaltet und aufbereitet werden. Damit sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten modernen „Adult Contemporary“- Format bestmöglich auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH genutzt werden. Beabsichtigt sei daher in den Bereichen Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt bei den lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeitern. Sie sollen auch entscheiden, welche Gruppenleistungen konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem lokalen und regionalen Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

Für die Sendeanlagenerrichtung wird die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) beauftragen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verweist hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zunächst auf ihr eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,-. Darüber hinaus erklärte sie, dass ihrer Gesellschafterin die Bewerbung um die Erteilung einer Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei. Die Antragstellerin könne darüber hinaus aufgrund ihrer guten wirtschaftlichen Situation allfällige Anfangsverluste und notwendige Initialinvestitionen für diese neue Zulassung aus ihren Gewinnen finanzieren. Die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie Marketingaktivitäten plane die Antragstellerin über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht ferner davon aus, dass sich bei richtiger – vor allem lokaler – Positionierung und Musikformatierung sowie unter Heranziehung günstiger Preise für Werbeschaltungen das geplante Hörfunkprogramm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörerinnen als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren lassen werde. Im Verbund der Antenne-Gruppe sei durch das Einbringen von Synergien durch ein professionelles Team ein langfristiges Bestehen des Versorgungsgebietes gesichert.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH werde eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Der lokale Werbezeitenverkauf für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden, wobei dieses Team von Bernhard Lechner geschult und laufend unterstützt werden wird. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH können den Werbekunden zusätzlich zu Einzelbelegungen in einem Programm je nach Bedarf attraktive Kombinationen aus den verschiedenen Programmen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranschlagten Investitionskosten geht diese in ihrem Businessplan davon aus, dass

spätestens nach dem dritten Geschäftsjahr operativ der Break Even Point erreicht werden kann.

Für das erste Betriebsjahr (2017) veranschlagt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Personalkosten in Höhe von EUR 115.694,- für die sechs lokalen angestellten und die freien Mitarbeiter. Die im Bereich Verkauf und Disposition tätigen Mitarbeiter werden voraussichtlich teilzeitbeschäftigt sein. Hinzukommen sonstige Honorare in Höhe von EUR 11.000,- für zusätzliche Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter. Ferner rechnet die Antragstellerin mit Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 39.800,- für Studioausstattung (PC's, Workstations, Sende-Abwicklungssoftware, Server, etc.), deren Nutzungsdauer – außer bei Möbeln – rund vier Jahre beträgt, sodass die jährliche Abschreibung einen Umfang von EUR 11.800,- aufweist.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr (2017) der Zulassung von EUR 158.500,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 313.139,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Die für diesen Zeitraum prognostizierten Gesamtkosten steigen von EUR 233.869,- (Personalkosten in der Höhe von EUR 115.694,- beinhaltend) im ersten Jahr auf EUR 286.684,- (Personalkosten in der Höhe von EUR 125.231,- beinhaltend) im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 63.569,- im ersten Jahr erstmalig für das vierte Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 15.529,- aus.

Die angenommene Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite im ersten Jahr von 6 %. In den folgenden vier Jahren wird eine Steigerung auf 12 % erwartet. Die Antragstellerin nimmt ferner an, dass der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen im fünften Jahr bei etwa 9 % liegen wird.

Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte technische Konzept für die gegenständliche Übertragungskapazität ist technisch realisierbar.

Die der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiete und Übertragungskapazitäten liegen außerhalb des Bundeslandes Kärnten und sind somit durch die geographische Entfernung zur ausgeschriebenen Übertragungskapazität von dieser vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Kärntner Landesregierung hat zu den eingelangten Anträgen keine Empfehlung bzw. Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten Beteiligungs- bzw. Vereinsstrukturen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem vorgelegten Vereinsregisterauszug. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen bzw. der leitenden Vereinsmitglieder wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen dokumentiert.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu

den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 28.01.2016, dem eine Messfahrt zur Untersuchung der möglichen Störeinflüsse des im Genfer Plan eingetragenen italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ vorangegangen war.

Die Feststellungen dazu, in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk GmbH Überschneidungen entstehen, sowie dass diese technisch unvermeidbar sind, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 28.01.2016. Ebenso beruhen die Feststellungen, dass die bestehenden Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung sowie auch jene der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vollständig von dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt sind, auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiet reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die KommAustria hat daher mit Veröffentlichung am 06.10.2015 die Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 10.12.2015, um 13:00 Uhr, festgelegt. Alle im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigenden Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

4.3.1. Rechtsgrundlagen für die Auswahl zwischen Erweiterung und Zulassung

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„[...]“

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Im gegenständlichen Verfahren hat die Entspannungsfunk GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ beantragt. Demgegenüber stehen die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die jeweils auf Erteilung einer Zulassung bzw. Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet sind.

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren – Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu einem Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazität(en) für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Erweiterung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist (Satz 3). Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss demgegenüber auch gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

§ 12 Abs. 6 PrR-G lautet:

„[...]“

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von

50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.“

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit § 12 Abs. 6 PrR-G zunächst und vor allem den Fall der Schaffung „neuer“ Versorgungsgebiete im Auge hatte, um deren Tragfähigkeit für die Zukunft bei erstmaliger Zulassungserteilung abzusichern (vgl. KommAustria 28.05.2013, KOA 1.375/13-007), andererseits können verschiedenen Umstände – etwa die Zurücklegung einer Zulassung – auch nahelegen, dass sich ein wirtschaftlicher Hörfunkbetrieb in einem kleineren Versorgungsgebiet grundsätzlich als schwierig erweist (vgl. KOA 09.05.2014, KOA 1.471/14-004).

Ferner ist gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G zu beachten, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR-G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644). Die hinsichtlich des Versorgungsgebiets „Klagenfurt 93,4 MHz“ ermittelte Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Entspannungsfunke GmbH grundsätzlich nicht entgegensteht (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 4.3.2.4.).

4.3.2. Zur Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

Der folgenden Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist als Prämisse voranzustellen, dass es sich hierbei um zwei grundsätzlich gleichwertige Alternativen der Verwendung einer Übertragungskapazität handelt (vgl. VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136; BKS 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008). Die Regulierungsbehörde hat somit anhand der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist ferner zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004).

Daraus erschließt sich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zunächst auf die allgemeinen – losgelöst von den konkreten Antragstellern zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen. So könnte etwa durch die Schaffung eines neuen

Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes ein Beitrag zur Meinungsvielfalt erzielt werden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist zunächst anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert (VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0036; VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0038; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005).

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung eines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden bzw. eigenständigen Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G jedoch immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G (für die Auswahlentscheidung zwischen Zulassungsanträgen) auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5; ebenso: BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben wird; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – insbesondere wenn dieses aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte bzw. geringen technischen Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv ist – vor allem dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen sein könnte, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. hierzu u.a.: BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, ZI 2004/04/0024; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002).

4.3.2.1. Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet

Im von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet sind neben den Programmen des Österreichischen Rundfunks das bundesweite Radioprogramm „KRONEHIT“, welches im AC-Format gestaltet ist, das auf das Bundesland Kärnten ausgerichtete und ebenfalls im AC-Format gestaltete Regionalradioprogramm „Antenne Kärnten“, ferner das auf ein eher junges und urbanes Publikum ausgerichtete Programm „Welle 1 Kärnten“ ebenfalls mit Fokus auf ganz Kärnten, welches als Hot AC-Format

gestaltet ist, sowie schließlich das mehrsprachige, nicht-kommerzielle Programm Radio Agora, welches die Interessen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, als auch der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt.

Es existiert somit – abgesehen vom nicht-kommerziellen, u.a. die Interessen der slowenischen Volksgruppe Kärntens berücksichtigenden Programm Radio Agora – bis dato kein auf die spezifischen Interessen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes Bedacht nehmendes Vollprogramm, das auch ein Musikprogramm abseits des AC-Mainstreams für die lokale Bevölkerung anbietet.

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an lokalen Vollprogrammen privater Hörfunkveranstalter scheint daher auf den ersten Blick eine abstrakte Abwägung zwischen der Erweiterung einer schon bestehenden Hörfunkzulassung und der Zulassung eines neuen Hörfunkprogramms mehr für Letztere zu sprechen, bei konkreter Betrachtung der Programmkonzepte der Bewerber entsteht jedoch ein differenziertes Bild:

Die schon im Verbreitungsgebiet existierenden Musikprogramme bilden – abgesehen von Radio Agora, das Musik aus dem Alpen-Adria-Raum, die Genres world music, Jazz, alte und neue Volksmusik sowie Musik von Kärntner Bands bzw. junger österreichischer Formationen sendet – vor allem AC-Formate (KRONEHIT, Antenne Kärnten und Welle 1 Kärnten) ab, die in mehr oder weniger jüngerer Ausprägung verbreitet werden. Vor diesem Hintergrund vermag daher ein weiteres AC-Format kaum einen Beitrag zur Vielfalt an Musikformaten zu bewirken, selbst wenn dieses „modern“ und schwerpunktmäßig auf die unter 40-jährigen ausgerichtet werden soll.

Demgegenüber lässt sich aus dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Musikprogramm eher ein Vielfaltsbeitrag ableiten, umfasst dieses doch Instrumentalmusik, Klassik, geistliche Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik. Zwar entstehen auch hier Überschneidungen zum Musikprogramm von Radio Agora (vgl. etwa Volksmusik), diese fallen jedoch vor dem Hintergrund des bestehenden Hörfunkangebots insgesamt deutlich geringer aus, als bei einem weiteren AC-Format.

In punkto Musikformat dürfte sich das bewilligte Musikprogramm der die Erweiterung ihres bestehenden Klagenfurter Versorgungsgebietes anstrebenden Entspannungsfunk GmbH am deutlichsten vom bestehenden Angebot im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet unterscheiden. Das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzende Musikprogramm von „LoungeFM“ umfasst im Wesentlichen Musikkategorien von Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz bis zu Crossover und weist auch einen hohen Anteil an heimischer Musik auf.

Auch im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung der schon verbreiteten Wortprogramme fällt auf, dass diese neben dem bundesweiten Kronehit-Radio überwiegend Berichterstattung für das Bundesland Kärnten bieten oder aber einen Schwerpunkt auf die Interessen u.a. der slowenischen Volksgruppe in Kärnten setzen. Der Raum Wörthersee wird derzeit am ehesten im Programm „Welle 1 Kärnten“ mitberücksichtigt, welches jedoch ebenfalls Berichterstattung für ganz Kärnten im Auge hat und somit keinen spezifischen Regional- bzw. Lokalbezug zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet aufweist.

Die inhaltlichen Programmschwerpunkte der sich um eine eigenständige Zulassung bewerbenden Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sollen neben Welt- und Österreichnachrichten sowie lokalen Nachrichten, ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter (z.B. auch

Umfahrungstipps) sowie Wetter- und Veranstaltungsinformationen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sein. Durch die lokale Präsenz soll die Zielgruppe aktiv eingebunden werden.

Das Programmkonzept des ebenfalls eine Zulassung anstrebenden Vereins Radio Maria Österreich basiert im Vergleich dazu darauf, lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Zulassungsgebieten einfließen zu lassen und thematisch einen Bogen von Information und Nachrichten aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog bis hin zu speziellen Schwerpunktreihen über Gegenwartsfragen zu spannen.

Das für „Klagenfurt 93,4 MHz“ bewilligte Wortprogramm der Entspannungsfunk GmbH umfasst demgegenüber, abgesehen von den in Kooperation mit der Redaktion von „derStandard.at“ erstellten Welt- und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, lokale „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society im Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens von Klagenfurt und der Lebensart der Zielgruppe liegen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Kriterien des §6 PrR-G führt eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Aspekte der zur Auswahl stehenden Programmkonzepte zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Entspannungsfunk GmbH unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet gegenüber den beiden Zulassungsanträgen der Vorzug zu geben ist. Die Entspannungsfunk GmbH ist bereits in Klagenfurt verankert, wodurch eine die lokalen Interessen auch des erweiterten Gebietes berücksichtigende Berichterstattung am wahrscheinlichsten scheint, zumal Klagenfurt durch seine unmittelbare Lage am See bereits einen starken Bezugspunkt für die gesamte Region rund um den Wörthersee bildet und umgekehrt das Gebiet um den Wörthersee für die Klagenfurter Bevölkerung. Dies spiegelt sich auch im Programm der Entspannungsfunk GmbH wider. Auch in inhaltlicher Hinsicht grenzt sich die Berichterstattung des Programms „LoungeFM“ von im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmangebot ab, indem ein Schwerpunkt auf Themen im Bereich des kulturellen Lebens und der Lebensart der lokalen Bevölkerung gelegt wird (arg: „news to use“). Das Musikformat der Entspannungsfunk GmbH hebt sich ebenfalls deutlich vom derzeit im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet vorherrschenden Angebot an AC-Formaten (KRONEHIT, Antenne Kärnten und Welle 1 Kärnten) ab.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH betonte zwar, ein „echtes Lokalradio für Klagenfurt“ umsetzen zu wollen, diese Aussage relativiert sich jedoch insoweit, als das geplante Wortprogramm keinen über – wenn auch besonders ausführliche – Servicemeldungen hinausgehenden Bezug zum Versorgungsgebiet rund um den Wörthersee aufweist. Auch wenn die Antragstellerin betont, dass sich ihr Konzept inhaltlich von allen anderen AC-Formaten im Versorgungsgebiet unterscheidet, kann nicht erkannt werden, dass beispielsweise „*Informationen zum Tagesgeschehen, konkret zu regionalen, aktuellen oder gesellschaftsrelevanten Themen und keine bloßen nichtsagenden Allerwelts-Floskeln*“ oder unterhaltsame Information anstelle bloßer Unterhaltung tatsächlich eine Bedachtnahme auf die Interessen der im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet lebenden Hörer gewährleistet, welche sich inhaltlich von den im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkprogrammen abhebt. Ebenso kann diesen Ausführungen nicht entnommen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt sowohl im Verhältnis zum vorhandenen Programmangebot, als auch zu den Programmen der Mitbewerber deutlich höher sei. Ins Gewicht fällt überdies, dass ein weiteres AC-Musikformat keinen relevanten Beitrag zur Programmvierfalt für die Hörer leisten kann.

Im Hinblick auf das Programmkonzept von Radio Maria Österreich ist festzuhalten, dass sich dieses als religiöses Spartenprogramm mit vielfältigen sozial-relevanten Themen und einem breiten Spektrum an alternativen Musikgenres zwar vom bestehenden Marktangebot abgrenzt, jedoch weder einen spezifischen Lokalbezug zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet herzustellen vermag. Gerade das Konzept, ein für sämtliche Zulassungsgebiete von Radio Maria Österreich gemeinsames Programm zu gestalten, relativiert die geplante Berücksichtigung lokaler Interessen und Bedürfnisse der Hörer im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Bezieht man ferner die Kriterien gemäß § 6 PrR-G, insbesondere § 6 Abs. 1 Z 1 2. Halbsatz PrR-G, in die Abwägung mit ein, müsste ein Spartenprogramm angesichts des geringen Angebots an „lokalen“ Vollprogrammen im verfahrensgegenständlichen Verbreitungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein religiöses Spartenprogramm, das auch einen erheblichen Teil des Programms durch Übertragungen von heiligen Messen und Exerzitien aus anderen Zulassungsgebieten bestreitet, deutlich über jenen hinausgeht, den etwa das Programm „LoungeFM“ zu leisten vermag. Auch im Hinblick auf das geplante Musikprogramm von Radio Maria Österreich ist festzuhalten, dass es zu gewissen Überschneidungen mit jenem von Radio Agora kommen kann.

Es ist somit nicht jeglicher (Neu-)Schaffung eines Versorgungsgebietes per se ein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt gegenüber Erweiterungen zuzusprechen, zumal nicht jede (neue) Zulassung bedeutet, dass ein (neuer) Veranstalter am Markt auftritt, der zugleich ein inhaltlich vielfältiges Programmkonzept anbietet. Auch eine Erweiterung kann demnach die Etablierung eines im zu vergebenden Versorgungsgebiet neuartigen Programms herbeiführen.

4.3.2.2. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung zielt darauf ab, tragfähige Zulassungsgebiete und damit generell nicht nur eine vielfältige, sondern zugleich auch lebensfähige Hörfunklandschaft zu gewährleisten. Es ist daher im Hinblick auf die erreichbare Einwohnerzahl eines Versorgungsgebietes der Frage nachzugehen, ob eine eigenständige Hörfunkveranstaltung finanzierbar bzw. tragfähig wäre oder ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eher durch eine Erweiterung gesichert schiene. Dementsprechend verlangt § 10 Abs. 1 Z 4 letzter Satz PrR-G, dass im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Diese Bestimmung erhöht bei Anträgen auf Schaffung eines neuen bzw. eigenständigen Versorgungsgebietes, welches bestimmte technische Reichweiten unterschreitet (unter 50.000 bzw. zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern), die Anforderungen an den Nachweis eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch eine eigenständige Hörfunkveranstaltung sowie deren Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Rentabilität kleinräumiger Versorgungsgebiete nicht vorbehaltlos angenommen werden kann (vgl. hierzu BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.305/13-005; KommAustria 30.04.2013, KOA 1.314/13-002).

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit geht die langjährige Spruchpraxis von KommAustria und BKS zudem davon aus, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet einem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu

hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Ausgehend davon, dass sich der italienische Sender „M. PRISNIG 107,2 MHz“ derzeit nicht in Betrieb befindet, kann rechnerisch und unter Berücksichtigung der gegebenen Bebauungsdichte mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine technische Reichweite von insgesamt 134.000 Einwohnern erzielt werden. Berücksichtigt man hingegen den vom Sender „M. PRISNIG 107,2 MHz“ im Falle seiner Inbetriebnahme ausgehenden Störeinfluss, würde die technische Reichweite auf 95.000 Einwohner verringert.

Geht man ferner davon aus, dass die Bevölkerungsdichte in den überwiegend durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gemeinden rund um den Wörthersee niedriger sein dürfte, als in den nur teilweise mitversorgten städtischen Gebieten von Klagenfurt und Villach, wäre eine eigenständige Zulassung bei einer erzielbaren technischen Reichweite von – im schlechtesten Fall – 95.000 Einwohnern unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines eigenständigen Hörfunkbetriebs gerade noch zu rechtfertigen. Ob dieses Ergebnis jedoch auch mit den Anforderungen der in diesem Fall einschlägigen zweiten Konstellation des § 12 Abs. 6 PrR-G in Einklang zu bringen ist, weil eine technische Reichweite von 95.000 Einwohnern am oberen Rand des darin normierten Rentabilitätsrahmens läge und der Fall einer Inbetriebnahme des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ unter Umständen auch gar nicht eintritt, bleibt fraglich.

Die Wirtschaftlichkeit lässt sich daher letztlich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls abschließend beurteilen (etwa auch der konkreten Marktsituation):

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH erachtet die Größe des gegenständlichen Versorgungsgebiets selbst als eher gering (vgl. dazu 2.3.3.) und räumt damit implizit ein, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wirtschaftlich nicht besonders attraktiv ist. Sie legt dabei, wie auch der Verein Radio Maria Österreich, ihren Erlösplanungen eine technische Reichweite von nur rund 75.000 Einwohnern zugrunde. Hierbei geht sie von Erlösen im ersten Jahr (2017) der Zulassung von EUR 158.500,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 313.139,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Die für diesen Zeitraum prognostizierten Gesamtkosten steigen von EUR 233.869,- (Personalkosten in der Höhe von EUR 115.694,- beinhaltend) im ersten Jahr auf EUR 286.684,- (Personalkosten in der Höhe von EUR 125.231,- beinhaltend) im fünften Jahr an.

Ausgehend von der im Falle einer Inbetriebnahme des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ reduzierten technischen Reichweite von etwa 95.000 Einwohnern muss unter dem Aspekt der nach § 12 Abs. 6 PrR-G zweiter Fall zu berücksichtigenden *„bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach dem Privatradiogesetz“* und der *„Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt“* die Möglichkeit, ein weiteres AC-Hörfunkprogramm mit einer eigenen Redaktion im gegenständlichen Markt refinanzieren zu können, als vergleichsweise schwierig eingestuft werden. Selbst wenn man die Absicht der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, ein echtes Lokalradio etablieren zu wollen, sowie den Umstand, dass die Antragstellerin in einen finanziell gut ausgestatteten Medienkonzern eingebettet ist, berücksichtigt, bleiben weiterhin Zweifel an der langfristigen Einträglichkeit des beantragten Programmkonzepts. Ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept, welches auf eine spezifische Berücksichtigung der bestehenden Marktsituation schließen lässt, legte sie nicht vor, sodass im konkreten Fall einer neuen Zulassung nicht zwingend der Vorzug vor einer Erweiterung zu geben wäre (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, Zl. 2004/04/0024). Wenn der italienische Sender „M. PRISNIG 107,2 MHz“ nicht in Betrieb genommen werden sollte und damit den

Erlösplanungen eine höhere technische Reichweite von rund 134.000 Einwohnern zugrunde gelegt werden könnte, dürften die Erlöserwartungen realistischer und somit eine eigenständige Zulassung unter Rentabilitätsabwägungen zu rechtfertigen sein. Dennoch bleibt fraglich, ob mit einem weiteren AC-Hörfunkprogramm in der Region ein eigenständiger Hörfunkbetrieb tragfähig ist und auf längere Sicht Sinn macht.

In beiden Varianten ist allerdings davon auszugehen, dass die städtischen Ballungsräume von Klagenfurt und Villach nur teilweise versorgt werden; das Zentrum des Versorgungsgebietes bleibt die Region um den Wörthersee mit kleineren Gemeinden.

Im Vergleich dazu nimmt sich das in erheblichem Umfang auf ehrenamtlichen Mitarbeitern und auf Spenden aufbauende wirtschaftliche Konzept des Vereins Radio Maria Österreich deutlich verhaltener aus. Für das erste Jahr sind Einnahmen in Höhe von insgesamt EUR 49.000,- aus Spenden (EUR 24.000,-) und Fundraising für Initialkosten (EUR 25.000,-) veranschlagt, für das zweite Jahr Spendeneinnahmen in Höhe von EUR 30.000,-, für das dritte Jahr in Höhe von EUR 36.000,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 48.000,-. Demgegenüber stehen voraussichtliche Kosten für den Betrieb der Sendeanlage in Höhe von jährlich EUR 27.200,-, sowie ein zusätzliches Mobilstudio im ersten Jahr in Höhe von EUR 6.500,-. Damit könnte der Verein Radio Maria Österreich bereits im ersten Jahr positiv bilanzieren. Auch unter Berücksichtigung der *„bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach dem Privatradiogesetz“* und der *„Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt“* (§ 12 Abs. 6 PrR-G) scheint unter Annahme der geringeren technischen Reichweite von 95.000 Einwohnern das vom Verein Radio Maria Österreich beantragte wirtschaftliche Konzept tragfähig zu sein. In die Erwägungen ist auch der Umstand mit einzubeziehen, dass der Verein Radio Maria Österreich bereits über zwei Mobilstudios im Bundesland Kärnten verfügt und sich somit der zusätzliche organisatorische Aufwand in Grenzen hält.

Die Entspannungsfunk GmbH veranschlagt Kosten in Höhe von EUR 30.000,- vor allem für die Investition in Sendemast bzw. Sendetechnik sowie erhöhte Marketingkosten, die sich ihren Annahmen zufolge aus der Erhöhung der technischen Reichweite des Versorgungsgebietes und der damit einhergehenden Erlössteigerung zwischen 35 % und 70 % refinanzieren ließen. Dieser Berechnung legte die Entspannungsfunk GmbH die für das bestehende Versorgungsgebiet in Klagenfurt ermittelte Tages-Nettoreichweite von rund 4.500 Hörern zugrunde.

Bezieht man in die Überlegungen mit ein, dass das bestehende Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ eine technische Reichweite von rund 111.000 Einwohnern aufweist und im Fall der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität – auch bei einer Doppelversorgung von insgesamt 32,4 % – im besten Fall ein Zugewinn von rund 74.000 erreicht werden könnte, entstünde ein Versorgungsgebiet, dessen technische Reichweite rund 185.000 Einwohner umfassen würde. Im Falle einer Erweiterung entstünde somit ein auch unter Rentabilitätsabwägungen tragfähiges Versorgungsgebiet. Selbst bei reduzierter technischer Reichweite und einer daraus resultierenden relativen Doppelversorgung von 41,1 % bezogen auf das gemeinsame Versorgungsgebiet, brächte eine Erweiterung einen Zugewinn von rund 35.000 Einwohnern und entstünde ein Versorgungsgebiet mit insgesamt 146.000 Einwohnern. In diesem Fall wäre jedoch einzuräumen, dass der Unterschied in der technischen Reichweite zu einem eigenständigen aus der ausgeschriebenen Übertragungskapazität gebildeten Versorgungsgebiet nicht mehr allzu groß ist.

Eine abstrakte Abwägung anhand des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit führt somit je nach spezifischer Konstellation – mit und ohne Inbetriebnahme des Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ – zu unterschiedlichen Ergebnissen. Mit anderen Worten wäre eine Erweiterung bei einem Zugewinn von nur mehr 35.000 Einwohnern (auch in Anbetracht der hohen

Doppelversorgung) nicht mehr vorbehaltlos jeglicher Neuschaffung eines Versorgungsgebietes vorzuziehen. Hingegen spräche viel für eine Erweiterung bei einem Zugewinn von immerhin rund 74.000 Einwohnern, zumal trotz einer weiterhin beträchtlichen Doppelversorgung ein Versorgungsgebiet von insgesamt immerhin 185.000 Einwohnern entstehen würde, das unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit eines Hörfunkbetriebs jedenfalls auch einem Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von 134.000 Einwohnern vorzuziehen wäre.

Bei Betrachtung der konkreten Konzepte kann schließlich festgehalten werden, dass eine (zunächst isolierte) Betrachtung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu dem Ergebnis führt, dass der Zulassungsantrag des Vereins Radio Maria Österreich und der Erweiterungsantrag der Entspannungsfunk GmbH in etwa gleichrangig sind. Das Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH konnte die KommAustria hingegen nicht davon überzeugen, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebiets vom Kriterium der Wirtschaftlichkeit her zwingend der Erweiterung des Versorgungsgebiets vorzuziehen wäre.

4.3.2.3. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

In weiterer Folge ist der Frage nachzugehen, ob zwischen dem zur Erweiterung beantragten Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ und dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ versorgten Gebiet politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, die für eine Zuordnung sprechen, oder ob ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Aspekte des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes Bedacht nähme.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist (vgl. KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013; KommAustria 27.03.2013, KOA 1.305/13-005).

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet umfasst weite Teile der unmittelbar am Wörthersee liegenden bzw. an diesen angrenzenden Regionen und der an diesem liegenden Gemeinden, sowie auch die Bezirksstadt Feldkirchen. Die Landeshauptstadt Klagenfurt, die am Ostufer des Wörthersees liegt, kann nur teilweise versorgt werden. Ohne Berücksichtigung des Genfer Planeintrages „M. PRISNIG 107,2 MHz“ deckt die ausgeschriebene Übertragungskapazität zusätzliche Gebiete bis nach Villach (teilweise) ab. Die gesamte Region ist vor allem touristisch geprägt und dient auch der einheimischen Kärntner Bevölkerung aufgrund seiner landschaftlichen Reize vorwiegend als Erholungs- und Freizeitgebiet. Auch Land- und Forstwirtschaft spielen eine prägende Rolle. Das versorgte Gebiet liegt überwiegend im politischen Bezirk Klagenfurt Land, reicht aber auch in die politischen Bezirke Klagenfurt, Villach Land und Villach hinein.

Das bestehende Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk GmbH versorgt den größten Teils der Stadt Klagenfurt sowie deren unmittelbares Umland. Zwischen den beiden Gebieten kommt es zu einem lückenlosen bzw. durchgehenden

Anschluss und darüber hinaus auch zu Überschneidungen, die allerdings technisch nicht vermeidbar sind (dazu unter Pkt. 4.3.2.4.).

Es besteht kein Zweifel daran, dass die beiden Versorgungsgebiete sowohl in politischer, als auch sozialer und kultureller Hinsicht enge Zusammenhänge aufweisen und ein homogenes Gebiet darstellen, zumal seit jeher ein starker wechselseitiger Bezug und Austausch in kultureller und sozialer Hinsicht zwischen Klagenfurt und der Region um den Wörthersee existiert. Klagenfurt als Landeshauptstadt bietet in vielerlei Hinsicht berufliche bzw. ökonomische, politische, aber auch kulturelle Anknüpfungspunkte; umgekehrt zieht die Region um den Wörthersee Freizeitaktivitäten und Erholung Suchende aus der Landeshauptstadt an. Darüber hinaus ist Klagenfurt durch seine unmittelbare Lage am Ostufer des Wörthersees geprägt, weshalb für die ansässige Bevölkerung ein lange gewachsenes Zugehörigkeitsgefühl zum Wörthersee und der umliegenden Region besteht.

Demgegenüber kann nicht behauptet werden, dass das ausgeschriebene Versorgungsgebiet für sich genommen eine derart in sich abgeschlossene Region darstelle, dass deren politisches, soziales und kulturelles Profil stärker für ein eigenständiges Versorgungsgebiet spräche. Es soll nicht bestritten werden, dass die ausgeschriebene Region unter dem Gesichtspunkt der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge auch ein eigenständiges Versorgungsgebiet rechtfertigen würde. Im Ergebnis überwiegen jedoch die auch von Seiten der Entspannungsfunk GmbH vorgebrachten Zusammenhänge mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“, sodass einer Erweiterung im Vergleich zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Ergebnis der Vorzug zu geben ist.

4.3.2.4. Unmittelbarer geographischer Zusammenhang und Doppelversorgung

Eine Erweiterung setzt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G schließlich voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003).

Im Falle einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ entstünde – wie schon mehrfach erwähnt wurde – ein durchgehend versorgtes Empfangsgebiet; ein lückenloser Anschluss wäre somit gewährleistet.

Nach den Berechnungen des frequenztechnischen Gutachtens könnte unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m ein Zugewinn an technischer Reichweite von rund 74.000 Einwohnern erzielt werden (134.000 ausgeschriebenes VG – 60.000 Doppelversorgung = 74.000). Bei einer technischen Reichweite des bestehenden Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ von rund 111.000 Einwohnern resultiert daraus eine Gesamtversorgung von rund 185.000 Einwohnern. Bezogen auf das durch eine Erweiterung entstehende gesamte Versorgungsgebiet ergibt sich daraus eine Doppelversorgung von ca. 32,4 %. Im Falle einer Inbetriebnahme des Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ würde sich der Zugewinn an technischer Reichweite infolge dessen Störeinflusses jedoch auf ca. 35.000 Einwohner verringern (95.000 reduziertes VG – 60.000 Doppelversorgung = 35.000), woraus eine Gesamtversorgung von rund 146.000 Einwohnern resultierte. Hierbei entspräche die Doppelversorgung etwa 41,1 % bezogen auf das entstehende gesamte Versorgungsgebiet.

Vor allem die südlichen Teile von Klagenfurt können allerdings nur durch die der Antragstellerin bereits zugeordnete Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden. Im Falle einer Leistungsreduktion dieses Senders würde das bestehende Versorgungsgebiet aufgrund der topographischen Gegebenheiten weiter eingeschränkt werden. Die beantragte Sendeleistung von maximal 19,5 dBW ERP der gegenständlichen Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,2 MHz“ liegt ebenfalls bereits an der Untergrenze für eine ausreichende Versorgung, sodass auch in diesem Fall eine weitere Reduktion aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu einer Einschränkung des Versorgungsgebietes führen würde. Die in den Berechnungen ausgewiesene Doppelversorgung ist technisch somit nicht vermeidbar.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH brachte in diesem Zusammenhang zusammengefasst vor, dass auch die Aussagen des Amtssachverständigen zur frequenztechnischen Unvermeidbarkeit der ausgewiesenen Doppelversorgung nichts an dem Umstand ändern könnten, dass eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ dem gesetzlichen Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk widerspräche. Eine solche Zuordnung stünde daher der gebotenen Frequenzökonomie entgegen.

Hierzu ist neuerlich auf das Gutachten hinzuweisen, dem zufolge sich jedoch zur Erreichung einer zufriedenstellenden Versorgung in der Stadt Klagenfurt und auch im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet selbst keine technisch sinnvolle Alternative eröffnet, die die ausgewiesene Doppelversorgung reduzieren könnte, ohne zugleich Versorgungslücken in den nur einfach versorgten Bereichen zu bewirken.

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG, einer der programmatischen Zielbestimmungen des KommAustria-Gesetzes, ist eine der Aufgaben der Regulierungsbehörde die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums. In diesem Sinne heißt es in § 10 Abs. 2 PrR-G daher auch, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen bei der Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Diesem Ziel dienen jedoch gleichermaßen die in § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 6 PrR-G festgelegten Anforderungen, etwa indem dafür Sorge zu tragen ist, dass das für Rundfunk zur Verfügung stehende Frequenzspektrum nicht nur von einer vielfältigen, sondern auch einer wirtschaftlich tragfähigen Radiolandschaft genutzt wird. Vor diesem Hintergrund ist daher der Frage nachzugehen, ob die Erteilung einer eigenständigen neuen Zulassung in einem Versorgungsgebiet mit vergleichsweise geringer technischer Reichweite und geringer Bevölkerungsdichte dem Ziel einer optimalen Nutzung des Frequenzspektrums eher dient, als die Vergrößerung eines schon bestehenden Versorgungsgebietes, selbst unter Inkaufnahme einer relativ hohen Doppelversorgung.

Wie schon unter Pkt. 4.3.1. zu den Rechtsgrundlagen ausgeführt wurde, sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden; dies ist jedoch nach der Spruchpraxis dahingehend zu relativieren, als bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0219; VwGH 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157; KommAustria 09.02.2011, KOA 1.011/11-005; KommAustria 22.05.2013, KOA 1.463/13-001; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004; vgl. auch: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644).

Im Sinne dieser Judikatur, der zufolge die Formulierung „nach Möglichkeit“ dazu dient, die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zu relativieren, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen zu vermeiden sind, steht die ausgewiesene Doppelversorgung einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Entspannungsfunk GmbH nicht von vorneherein entgegen. Vielmehr ist die Frage der (nicht vermeidbaren) Doppelversorgung in die Gesamtabwägung aller relevanten Kriterien miteinzubeziehen (dazu im Folgenden).

4.3.2.5. Ergebnis

In einer Gesamtabwägung aller Einzelergebnisse (Kriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) und unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 PrR-G genannten Auswahlgrundsätze zeigt sich, dass unter den Gesichtspunkten der Meinungsvielfalt und der politischen, sozialen sowie kulturellen Zusammenhänge eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Entspannungsfunk GmbH der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – sei es durch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH oder den Verein Radio Maria Österreich – vorzuziehen ist. In wirtschaftlicher Hinsicht schien am ehesten noch das nicht-kommerzielle religiöse Spartenprogramm des Vereins Radio Maria Österreich geeignet, eine tragfähige eigenständige Zulassung auf längere Sicht umsetzen zu können, wobei ebenso viel für die Erweiterung eines schon bestehenden Versorgungsgebietes spricht, zumal eine solche den Vorteil in Anspruch nehmen kann, ohne großen organisatorischen und damit finanziellen Aufwand das bereits veranstaltete Hörfunkprogramm im erweiterten Sendegebiet ausstrahlen zu können. Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine Zulassungserteilung an den Verein Radio Maria Österreich in der Praxis auch bei diesem keinen über die Errichtung eines zusätzlichen Senders und die Anschaffung eines zusätzlichen Mobilstudios hinausgehenden Aufwand verursachen würde, so spricht anhand der genannten Kriterien mehr für eine Erweiterung.

Kritisch zu sehen ist vor allem die im Falle der Zuordnung an die Entspannungsfunk GmbH zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes ermittelte Doppelversorgung und in weiterer Folge der – abhängig von der Frage, ob der italienische Sender „M. PRISNIG 107,2 MHz“ in Betrieb genommen wird oder nicht – unterschiedlich hohe Zugewinn an technischer Reichweite. Da die Doppelversorgung jedoch in keinem Fall technisch sinnvoll vermieden werden kann, steht auch in Zusammenschau mit den vorhin erwähnten Kriterien eine Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ und damit der Schaffung eines größeren Versorgungsgebietes in Einklang mit den Prinzipien gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG und § 10 Abs. 2 PrR-G. Darüber hinaus stellt auch der im Falle der Inbetriebnahme des Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ vergleichsweise geringere Zugewinn an technischer Reichweite für das bestehende Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ eine sinnvolle Vergrößerung dar. Vor allem das in wirtschaftlicher Hinsicht „klassische“ Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH konnte die Regulierungsbehörde nicht davon überzeugen (arg.: Einträglichkeit eines weiteren AC-Formates), dass vor diesem Hintergrund einem eigenständigen Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von 134.000 (oder 95.000) Einwohnern zwingend der Vorzug vor einem erweiterten Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von etwa 185.000 (oder 146.000) Einwohnern zu geben wäre.

Unter all den zu berücksichtigenden Kriterien kommt zudem dem Grundsatz der Meinungsvielfalt besondere Bedeutung zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben wird und auch nach der Rechtsprechung des VfGH eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts darstellt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02). Unter den beantragten Programmkonzepten kann nach Auffassung der

Regulierungsbehörde am ehesten das Programmkonzept der Entspannungsfunk GmbH diesem Ziel gerecht werden.

In diesem Sinne führt daher die systematische Abwägung aller relevanten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“ zuzuordnen ist (Spruchpunkt 1.) und die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH abzuweisen waren (Spruchpunkt 6. und Spruchpunkt 7.)

4.4. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ um die Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Klagenfurt und Raum Wörthersee“ umzubenennen.

4.5. Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht.

4.6. Fernmelderechtliche Bewilligung und Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan von 1984, die Sendeanlage ist aber technisch realisierbar, da das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus entstehen keine Störungen bei anderen Sendeanlagen in Österreich. Somit kann hinsichtlich dieser Sendeanlage nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer

Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.217/16-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Juli 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, per **RSb**
2. Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, per **RSb**
3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per **RSb**

In Kopie:

4. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
5. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
6. RFFM im Hause
7. Amt der Kärntner Landesregierung, per E-Mail

Beilage 1 zu KOA 1.217/16-006

1	Name der Funkstelle	KLAGENFURT 3																																																																																																																																
2	Standort	Pyramidenkogel																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	ORScomm																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	107,10																																																																																																																																
6	Programmname	lounge fm																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 42	46N36 33	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	850																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	85																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,5																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,5																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-27,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,4</td> <td>17,7</td> <td>17,5</td> <td>18,2</td> <td>19,1</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,3</td> <td>18,7</td> <td>17,9</td> <td>17,3</td> <td>16,8</td> <td>16,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,2</td> <td>13,3</td> <td>11,3</td> <td>11,7</td> <td>12,9</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,7</td> <td>11,4</td> <td>11,6</td> <td>13,8</td> <td>15,5</td> <td>16,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>17,4</td> <td>18,0</td> <td>18,8</td> <td>19,4</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,4</td> <td>17,9</td> <td>18,6</td> <td>19,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	18,4	17,7	17,5	18,2	19,1	19,5	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,3	18,7	17,9	17,3	16,8	16,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	15,2	13,3	11,3	11,7	12,9	13,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	12,7	11,4	11,6	13,8	15,5	16,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	16,8	17,4	18,0	18,8	19,4	19,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,0	18,0	17,4	17,9	18,6	19,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	18,4	17,7	17,5	18,2	19,1	19,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	19,3	18,7	17,9	17,3	16,8	16,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	15,2	13,3	11,3	11,7	12,9	13,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	12,7	11,4	11,6	13,8	15,5	16,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	16,8	17,4	18,0	18,8	19,4	19,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	19,0	18,0	17,4	17,9	18,6	19,1																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	überregional 5 hex	60 hex																																																																																																																														
		hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung Leitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	